OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604156/3/FP

Datum:
Linz, 27. Jänner 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass des Anbringens von C H, geb. x, H x, x M, vom 17. August 2020, betreffend das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 17. Juli 2020, GZ: BHWL/920180000583/20, wegen einer Übertretung der StVO den

B E S C H L U S S

I. Das Anbringen vom 17. August 2020 wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum bezeichneten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Einschreiter vor, er habe ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Die belangte Behörde verhängte eine Strafe und erlegte dem Bf den Ersatz von Barauslagen auf.

I.2. Am 17. August 2020 richtete der Einschreiter ein als Einspruch bezeichnetes Anbringen an die belangte Behörde, in dem er darlegte, Beschwerde erheben zu wollen „und gegebenen falls ein Verwaltungsgericht zuziehen."
Falls seitens der Behörde Interesse bestünde würde er auch „eine Stellungnahme wahrnehmen". Weiters ersuchte der Einschreiter um Bekanntgabe der Ergebnisse seines Bluttests.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht das Anbringen mit Schreiben vom 5. Jänner 2021 zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 13. Jänner 2021, forderte das Verwaltungsgericht den Einschreiter auf, sein Anbringen zu verbessern.
Der Einschreiter reagierte bis zur Entscheidung nicht auf das Schreiben des Verwaltungsgerichtes.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Da das Anbringen zurückzuweisen ist, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung gem. § 44 Abs 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Spruch des dem Einschreiter am 21. Juli 2020 zugestellten Straferkenntnisses vom 17. Juli 2020, GZ: BHWL/920180000583/20, lautet:

„Spruch

1.	Datum/Zeit:	17.01.2020, 21:45 Uhr
	Ort:	x S, T x, Anhaltung: Parkplatz gegenüber dem angeführten Gebäude, Richtung x
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 99 Abs. 1b i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 800,00	7 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 1b StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen: € 80,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

€ 792,00 als Ersatz der Barauslagen für Blutuntersuchungskosten und Harnkontrollen
€ 279,90 als Ersatz der Barauslagen für Kosten für andere Behörden

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 1.951,90“
[Formatierung nicht übernommen]

Der Einschreiter richtete mittels E-mail vom 17. August 2020 nachstehendes Anbringen an die belangte Behörde und reagierte damit auf das Straferkenntnis:

„[...]Betreff: Einspruch GZ :BHWL/920180000583/20

An den Bearbeiter: T A

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen den im Betreff genannten Bescheid möchte ich Beschwerde einlegen, und gegebenen falls ein Verwaltungsgericht zuziehen.
Gerne würde ich auch eine Stellungnahme Wahrnehmen falls ihrerseits Interesse besteht. Weiters würde ich sie um die Ergebnisse von betreffenden Bluttest, bitten wie sie ihnen von Labor mitgeteilt wurden

Mit Freundlichen Grüßen

C H“
[Formatierung nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich richtete am 13. Jänner 2021 ein Schreiben mit nachstehendem Wortlaut an den Einschreiter:

„[...]Beschwerde - Mängelbehebungsauftrag

Sehr geehrter Herr H!

Sie haben gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels Land vom 17. Juli 2020, GZ: BHWL/920180000583/20 Beschwerde erhoben.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den angefochtenen Bescheid auf Grund Ihrer Beschwerde im Sinne des § 9 Abs 1 Z 3 und 4 VwGVG (Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren) zu überprüfen.

Ihrem Rechtsmittel ist weder zu entnehmen, in welchem Umfang (Schuld und Strafe, nur Strafe) noch auf welche Art über die angefochtene Entscheidung abgesprochen werden soll (Begehren). Auch sind keine Gründe (Begründung), auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, angeführt.

Lässt eine Beschwerde einzelne Inhaltserfordernisse im Sinne des § 9 Abs. 1 VwGVG vermissen, so hat das Verwaltungsgericht nach § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG ein Mängelbehebungsverfahren durchzuführen. Dabei ist dem Beschwerdeführer die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Wird der Mangel nicht rechtzeitig behoben, hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde nach Ablauf der Frist zurückzuweisen. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt die Beschwerde als ursprünglich richtig eingebracht.

Es wird Ihnen daher aufgetragen, binnen einer Woche ab Zustellung dieses Schreibens einlangend beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schriftlich die oben angeführten Mängel zu beheben. Andernfalls wird Ihre Beschwerde zurückgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen [...]“

Der Mängelbehebungsauftrag wurde dem Bf am 19. Jänner 2021 durch Hinterlegung zugestellt.
Der Bf hat sich binnen der gesetzten Frist und bis zur Entscheidung nicht geäußert.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere den unter II.2. dargestellten Schriftstücken und den jeweiligen Zustellnachweisen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs 1 Z. 3 und 4) oder aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs 3) zu überprüfen.

Gemäß § 9 Abs 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Lässt eine Beschwerde einzelne Inhaltserfordernisse im Sinne des § 9 Abs 1 VwGVG vermissen, so hat das Verwaltungsgericht nach § 13 Abs 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) in Verbindung mit § 17 VwGVG ein Mängelbehebungsverfahren durchzuführen. Dabei ist dem Beschwerdeführer die Behebung dieses Mangels innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen.

Wird der Mangel nicht rechtzeitig behoben, hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde nach Ablauf der Frist zurückzuweisen.

Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, umfasst jenes Vorbringen des Beschwerdeführers, aus dem er eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes ableitet (*Eder ua.*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichten, §9 VwGVG, K 10).

III.2. Das Anbringen des Einschreiters lässt zunächst offen, ob der Einschreiter überhaupt eine Beschwerde iSd Art 130 Abs 1 B-VG an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erheben will, lässt er sich seine Intention doch noch offen, indem er darlegt, er wolle gegebenenfalls ein Verwaltungsgericht zuziehen. Weiters legt der Einschreiter dar, dass er dazu bereit wäre eine Stellungnahme abzugeben, allerdings nur „falls ihrerseits Interesse

besteht“. Der Einschreiter ersucht zudem um die Zurverfügungstellung der im Akt erliegenden Laborergebnisse.
Inhaltlich bezieht sich der Einschreiter nicht auf das ergangene Straferkenntnis. Insgesamt scheint es sich beim E-Mail des Bf um eine Vorbereitungshandlung zu handeln, mit der er der Behörde mitteilt, dass er allenfalls Beschwerde erheben wird, allerdings noch Überlegungen anstellen muss. Insgesamt hat das Anbringen den Charakter einer Art Beschwerdeanmeldung. Eine Begründung fehlt zur Gänze.

Aufgrund der vollkommen unsubstantiierten Darstellungen, die keinen Bezug zum inkriminierten Vorfall haben, ist aus dem Anbringen nicht ableitbar, auf welche Form der Erledigung der Einschreiter abzielt. Insbesondere beinhaltet das Anbringen keinen Beschwerdeantrag bzw. kein Beschwerdebegehren, sodass nicht einmal klar ist, ob und in welcher Weise der Bf ein Rechtsmittel gegen das ergangene Straferkenntnis erhebt, legt er doch dar, er wolle eine Stellungnahme abgeben. Sein einziger Antrag ist jener, ihm die Laborergebnisse mitzuteilen.

Zudem beinhaltet das Anbringen keine Angaben zur belangten Behörde und zur Rechtzeitigkeit.

Der Eingabe des Einschreiters ist somit kein begründeter Beschwerdeantrag zu entnehmen.

Der gerichtliche Mängelbehebungsauftrag wurde am 18. Jänner 2021 bei der Postdienststelle 4614 hinterlegt. Eine Verständigung über die Hinterlegung wurde vom Postboten in die Abgabeeinrichtung eingelegt. Die Abholfrist begann am Folgetag zu laufen, sodass die Zustellung gem. § 17 Abs. 3 ZustellG am 19. Jänner 2021 bewirkt war (Rückschein).

Das Gericht hat dem Einschreiter aufgetragen, das Anbringen binnen einer Woche (einlangend bei Gericht), also bis zum 26. Jänner 2021 zu verbessern. Bis zur Entscheidung ist bei Gericht kein Schreiben des Bf eingelangt.

„Nach § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht (vgl. VwGH 17.6.2019, Ra 2018/22/0197).“ (VwGH 9. September 2020, Ra 2019/22/0212)

Dies gilt gleichermaßen im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten.

Der Einschreiter ist dem gerichtlichen Mängelbehebungsauftrag nicht binnen der ihm gesetzten Frist nachgekommen, sodass sein Anbringen zurückzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl